

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters und Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einführung eines steuerlichen Freibetrags für aktive Erwerbseinkünfte

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Unternehmen

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-10	-83.448	-125.089	-124.774	-124.491
Nettofinanzierung Länder	0	-26.471	-39.177	-39.177	-39.177
Nettofinanzierung Gemeinden	0	-15.101	-22.350	-22.350	-22.350
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-10</b>	<b>-125.020</b>	<b>-186.616</b>	<b>-186.301</b>	<b>-186.018</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Einführung eines Aktivitätsfreibetrages

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr: 2026	Letzte Aktualisierung:	03.07.2026

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)
  - o Maßnahme: Abbau negativer Erwerbsanreize und Stärkung und Beibehaltung positiver Erwerbsanreize im Steuerrecht
- Wirkungsziel: Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems. (Untergliederung 22 Pensionsversicherung - Bundesvoranschlag 2026)

## Problemanalyse

### Problembefinition

Österreich durchläuft einen tiefgreifenden demografischen Wandel: Die Zahl der über 65-Jährigen pro 100 Personen im erwerbsfähigen Alter ("old-age dependency ratio") wird voraussichtlich von 35,4 im Jahr 2024 auf 52,5 im Jahr 2040 ansteigen. Die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat sich in Österreich im Laufe der letzten Jahre grundsätzlich deutlich verbessert. Im Jahr 2025 lag die Beschäftigungsquote der 55- bis 59-Jährigen bei 81,0 %. Bei den 60- bis 64-Jährigen sind die Beschäftigungsquoten jedoch deutlich niedriger (40,0 %). Noch größer ist das Potential bei der Altersgruppe 65+, wo die Beschäftigungsquote bei 5,6 % liegt. Die niedrige Beschäftigungsquote, insbesondere der älteren Kohorten, hat auch Auswirkungen auf das effektive Pensionsantrittsalter, das im internationalen Vergleich niedrig bei 61,5 Jahren im Jahr 2024 liegt. Der demografische Wandel bringt soziale und wirtschaftliche Herausforderungen mit sich, stellt aber auch eine große Chance dar. Eine Möglichkeit, die Vorteile der gestiegenen Lebenserwartung zu nutzen, besteht darin, Arbeitnehmern eine längere Erwerbsbeteiligung zu ermöglichen (vgl. BMASGPK (2025): Monitoring der Pensionsantritte 2019-2024; OECD (2025): Promoting Better Career Mobility for Longer Working Lives in Austria & Statistik Austria (2026): Erwerbstätige - Merkmale).

Um den Wohlstand zu erhalten und die Nachhaltigkeit des Pensionssystems abzusichern, ist es notwendig, die Beschäftigung in allen Bereichen zu stärken. Das gilt insbesondere für die Erwerbstätigkeit älterer Personen. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur Erleichterung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer von entscheidender Bedeutung. Im Regierungsprogramm 2025-2029 "Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." hat sich die Bundesregierung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Entlastung von älteren Beschäftigten bzw. Personen, die nach dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter weiterarbeiten wollen, auf die Einführung eines

"attraktiven „Arbeiten im Alter“-Modells" geeinigt. Im Rahmen des Ministerratsvortrages vom 17. Dezember 2025 (siehe MRV 35/28) wurde das steuerliche Modell für den Aufschub der bzw. Zuverdienst in der Pension näher konkretisiert.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keiner Erhöhung der Beschäftigungsquote von älteren Beschäftigten bzw. Personen, die nach dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter weiterarbeiten.

### **Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Titel	Jahr	Weblink
Gender-Statistik	2024	<a href="https://www.statistik.at/fileadmin/pages/364/Factsheet_GenderStatistik_Arbeitsmarkt_und_Ausgrenzungsgesundheit.pdf">https://www.statistik.at/fileadmin/pages/364/Factsheet_GenderStatistik_Arbeitsmarkt_und_Ausgrenzungsgesundheit.pdf</a>
Monitoring der Pensionsantritte 2019-2024	2025	<a href="https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsdaten,-Berichte-und-Studien/Berichte-und-Studien.html#monitoring-der-pensionsantritte-2019-2024-02-1">https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsdaten,-Berichte-und-Studien/Berichte-und-Studien.html#monitoring-der-pensionsantritte-2019-2024-02-1</a>
Promoting Better Career Mobility for Longer Working Lives in Austria	2025	<a href="https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/04/promoting-better-career-mobility-for-longer-working-lives-in-austria_9d996688/db85473f-en.pdf">https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/04/promoting-better-career-mobility-for-longer-working-lives-in-austria_9d996688/db85473f-en.pdf</a>
Erwerbstätige - Merkmale	2026	<a href="https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/erwerbstaetigkeit/erwerbstaetige-merkmale">https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/erwerbstaetigkeit/erwerbstaetige-merkmale</a>
Älterenbeschäftigungsmonitoring 2025	2026	<a href="https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktdaten/Beschaeftigungsmonitoring-Aelterer.html">https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktdaten/Beschaeftigungsmonitoring-Aelterer.html</a>

### **Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa**

Die Erforderlichkeit einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) wurde nicht geprüft.

### **Digi-Ready-Check**

Die Erforderlichkeit des Digi-Ready-Checks wurde nicht geprüft.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Die Maßnahme wird gemeinsam mit dem BMASGPK unter Einbeziehung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Arbeitsmarkt (Ausweitung der Beschäftigungsquote Älterer) sowie hinsichtlich Einkommensgruppen, Branchen, Geschlecht und budgetären Effekten evaluiert.

### Ziele

#### **Ziel 1: Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters und Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer**

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordnete Maßnahme soll einen attraktiven Anreiz darstellen, auch nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters weiterzuarbeiten und so die Beschäftigung durch die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Personen zu stärken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung eines steuerlichen Freibetrags für aktive Erwerbseinkünfte

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Personen, die über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus aktiv beschäftigt sind

Ausgangszustand 2026: 150.000 Anzahl	Zielzustand 2029: 180.000 Anzahl
--------------------------------------	----------------------------------

Auswertung der Sozialversicherung

Gemäß Daten der Sozialversicherung sind derzeit rund 150.000 Personen über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus beschäftigt. Diese Zahl soll auch durch die steuerliche Begünstigung erhöht werden.

### Maßnahmen

#### **Maßnahme 1: Einführung eines steuerlichen Freibetrags für aktive Erwerbseinkünfte**

Beschreibung der Maßnahme:

Steuerpflichtigen, die das gesetzliche Regelpensionsalter erreicht und einen Anspruch auf eine Alterspension nach pensionsrechtlichen Bestimmungen haben, soll für aktive Erwerbseinkünfte unter bestimmten Voraussetzungen ein monatlicher Freibetrag von 1.250 Euro zustehen.

Für Steuerpflichtige, welche ihre Alterspension angetreten haben und neben ihren Pensionsbezügen aktive Erwerbseinkünfte beziehen („Zuverdiener“), soll der Aktivitätsfreibetrag außerdem an das Erreichen einer Mindestanzahl an Versicherungsmonaten geknüpft werden. Für Männer sollen dies mindestens 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) sein, für Frauen mindestens 408 Versicherungsmonate (34 Jahre). Bis 2033 sollen auch für Frauen mindestens 480 Monate als Anspruchsvoraussetzung gelten. Hintergrund dieser Regelung ist die Entlastung von jenen Steuerpflichtigen durch den Aktivitätsfreibetrag, die den Großteil ihres Erwerbslebens zur Finanzierung der Staatsausgaben beigetragen haben. Steuerpflichtige, die im Zeitpunkt des Antritts ihrer Alterspension die erforderlichen Versicherungszeiten nicht erworben haben, können den Aktivitätsfreibetrag grundsätzlich nicht mehr in Anspruch nehmen. Für jene Steuerpflichtigen, die ihre Alterspension bereits vor dem 1. Juli 2026 angetreten haben, soll aber eine Übergangsvorschrift vorgesehen werden. Begünstigte Einkünfte sind aus einer aktiven Erwerbstätigkeit resultierende betriebliche und nichtselbständige Einkünfte, die ab dem Monat erzielt werden, in dem die Voraussetzungen vorliegen.

Der Aktivitätsfreibetrag soll im Fall von lohnsteuerpflichtigen Einkünften bereits im Rahmen der Lohnverrechnung zu berücksichtigen sein, wenn dem Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung des

Steuerpflichtigen unter Verwendung eines amtlichen Formulars vorliegt und die Voraussetzungen nachgewiesen wurden. Überbordende Nachforschungs- und Prüfungspflichten seitens des Arbeitgebers sind nicht mit dem Ziel der Vereinfachung der Lohnverrechnung vereinbar. Dementsprechend soll klargestellt werden, dass eine Haftung des Arbeitgebers wegen unrichtiger Angaben in der Erklärung des Arbeitnehmers hinsichtlich der Berücksichtigung des Aktivitätsfreibetrages nur dann in Frage kommt, wenn offensichtlich eine unrichtige Erklärung des Arbeitnehmers beim Steuerabzug berücksichtigt wurde. Wurde im Rahmen der Lohnverrechnung bei einem oder mehreren Arbeitgebern ein zu hoher Aktivitätsfreibetrag berücksichtigt oder lagen die Voraussetzungen nicht vor, soll ein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegen. Außerdem soll der Aktivitätsfreibetrag auf Antrag auch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters und Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer



## Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in €)
1	Durchführung von Veranlagungen	Gesetz (§ 41 Abs. 1 Z 2 EStG 1988)	-5.000,00	0,00

Grundsätzlich liegt ein Pflichtveranlagungstatbestand vor, wenn gleichzeitig ein Pensionsbezug und ein Bezug aus einer unselbständigen Beschäftigung besteht. Künftig entfällt diese Pflicht zur Veranlagung, wenn der Aktivitätsfreibetrag in Anspruch genommen wird und neben dem Pensionsbezug unselbständige Einkünfte vorliegen, die den Aktivitätsfreibetrag nicht übersteigen. Betroffene Bürgerinnen und Bürger sparen sich die im Zusammenhang mit der Veranlagung entstehenden Verwaltungskosten.

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Berücksichtigung des Aktivitätsfreibetrags im Rahmen der Lohnverrechnung	Gesetz (§ 62 Z 12 EStG 1988)	1.665.000,00

Der Aktivitätsfreibetrag soll im Fall von lohnsteuerpflichtigen Einkünften bereits im Rahmen der Lohnverrechnung zu berücksichtigen sein, wenn dem Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen vorliegt und die Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

## Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

### Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Gemäß Zahlen der Sozialversicherung liegt die Anzahl von Frauen, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Aktivitätsfreibetrages erfüllen, über jener der Männer. Daher ist davon auszugehen, dass von der Einführung Frauen in höherem Ausmaß profitieren.

Erläuterung

#### Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Durch die Einführung des Aktivitätsfreibetrages soll der Anreiz für ältere Erwerbspersonen, ihre Pension aufzuschieben bzw. neben ihrer regulären Pension noch erwerbstätig zu bleiben, gestärkt werden. Durch die Anknüpfung an dieselbe Anzahl an Versicherungsmonaten als Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages wären Frauen jedoch überproportional benachteiligt gewesen, weil Frauen die vorgesehenen 480 Versicherungsmonate (insb. aufgrund des aktuell niedrigeren Pensionsantrittsalters) oft nicht erreichen. Aus diesem Grund wurde für Frauen zu Beginn der Einführung des Aktivitätsfreibetrages eine niedrigere Grenze der zu erreichenden Versicherungsmonate (408) vorgesehen. Damit soll geschlechterdifferenzierten Wirkungen in der legislativen Ausgestaltung der Maßnahme entgegengetreten werden.

#### Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Es kann angenommen werden, dass sich das tatsächlich verfügbare Einkommen von Frauen und Männern prozentuell annähert, wenn mehr Frauen den Aktivitätsfreibetrag in Anspruch nehmen als Männer.

## Unternehmen

#### Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Aufgrund der Einführung des Aktivitätsfreibetrages soll neben der Entlastung der Personen, die über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus arbeiten auch dem Fachkräftemangel, der in gewissen Branchen herrscht, begegnet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation aufgrund des steuerlichen Anreizes bei den betroffenen Unternehmen verbessert. Rund 50.000 von rund 266.000 Unternehmen (19 %) hatten 2025 gem. Beschäftigtenmonitoring des BMASGPK zumindest eine bzw. einen Beschäftigte/n ab 60 Jahren. Hohe Anteile an Unternehmen mit Mitarbeitenden im Alter 60+ gab es in der Metallerzeugung, in der stationären Pflege, in der Papierproduktion und der öffentlichen Verwaltung (vgl. BMASGPK (2025): Älterenbeschäftigungsmonitoring 2025).

## Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

#### Veränderung der Nachfrage

		in Mio. Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionen privat	Wohnbau						
	Sonstiger Bau						
	Ausrüstung						
	Fahrzeuge						
	Sonstige Investitionen						
	<hr/>						
	Investitionen öffentlich	Wohnbau					
Sonstiger Bau							

	Ausrüstung	Fahrzeuge	Sonstige Investitionen		
<b>Konsum Privat</b>					
Konsum Öffentlich	0,01	0,02	1,62	1,30	1,02
Transfer	Alle Haushalte	125,00	185,00	185,00	185,00
	Ausland (private) Unternehmen				
<b>Exporte</b>					
<b>Gesamtinduzierte Nachfrage</b>	<b>0,01</b>	<b>125,02</b>	<b>186,62</b>	<b>186,30</b>	<b>186,02</b>

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2026	2027	2028	2029	2030
Wertschöpfung in Mio. €	-0,81	11,82	13,71	9,06	10,08
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	-1,01	1,94	0,92	-1,07	0,33
Beschäftigung (in JBV)	-106,18	-31,14	-120,14	-234,23	-104,65

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Durch die geringeren Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte erhöht und führt zu einem Wertschöpfungszuwachs. Modellimmanent kommt es abseits des Beginns des Transfermaximums 2028 zu tlw. antizipierenden Ausweichreaktionen mit resultierender geringerer bzw. negativer Wirkung. Dies umfasst auch die induzierten Beschäftigungseffekte, die rein auf die nachfrageseitige Modellsimulation zurückzuführen sind und somit nicht die angebotsseitige Maßnahmenwirkung darstellen.

#### **Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage**

Die Maßnahme setzt steuerliche Anreize, die Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus auszuführen. Damit wird eine entsprechende Ausweitung des Arbeitsangebots der berechtigten Alterskohorte erwartet.

#### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort**

Die längere Verweildauer im aktiven Arbeitsleben ermöglicht eine ausgeweitete Nutzung von Wissen und Qualifikation. Dies kommt der nicht-preislichen Wettbewerbsfähigkeit zugute und unterstützt die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes.

#### **Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**

**Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer**  
keine spezifische Wirkung abgrenzbar

## **Soziale Auswirkungen**

### **Europa-2020-Sozialzielgruppe**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund der Änderung der Nettoeinkommen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe.

Erläuterung:

Durch die Einführung des Aktivitätsfreibetrags wird die materielle Deprivation verbessert, da Erwerbseinkommen neben der regulären Alterspension begünstigt werden. Relativ gesehen sollte die materielle Deprivation von Frauen stärker verbessert werden, weil Frauen häufiger von Altersarmut betroffen sind als Männer (vgl. Statistik Austria (2024): Gender-Statistik 2024)

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		10	20	1.616	1.301	1.018	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	10	20	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		0	0	1.616	1.301	1.018

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung der IT-Auszahlungen im Jahr 2026 bzw. 2027 wird durch Mittelumshiftungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.

Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2026ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG.

Im Lichte der Umsetzungserkenntnisse sind Verschiebungen der ausgewiesenen VBÄs zwischen den Detailbudgets 1 im Globalbudget 2 „Steuer- und Zollverwaltung“ durchaus möglich.

#### Personalaufwand

in Tsd. €		2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	
Bund					1.197	15,0	964	12,00	754	9,00	

Länder							
Gemeinden							
Sozialversicherungsträger							
<b>GESAMTSUMME</b>		1.197	15,00	964	12,00	754	9,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Aktivitätsfreibetrag	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			3,00	2,00	2,00
Aktivitätsfreibetrag	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b			12,00	10,00	7,00

Durch die gegenständliche Änderung des EStG 1988 wird ein Systemwechsel insofern herbeigeführt, als die Abgabenbehörden ab der Veranlagung zur Einkommensteuer 2027 verpflichtet werden, das Vorliegen pensionsrechtlicher Mindestversicherungsmonate im Rahmen der Veranlagung zu prüfen und zu würdigen.

Die Vollziehung dieser Bestimmung ist mit erhöhten administrativen Anforderungen verbunden. Insbesondere führt die Vielzahl unterschiedlicher inländischer Versorgungseinrichtungen sowie das Bestehen von gleichwertigen Ersatzansprüchen im EU-/EWR-Ausland zu einer erheblichen Komplexitätssteigerung. Dies beeinträchtigt die Möglichkeit einer effizienten und risikoorientierten Fallauswahl sowie einer angemessenen Würdigung der maßgeblichen Sachverhalte.

#### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030	
Bund				419	337	264
Länder						

Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
<b>GESAMTSUMME</b>		419	337
			264

### Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	10	20			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	10	20			

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Umsetzung des Aktivitätsfreibetrages	Bund	1	10.000,00	1	20.000,00						

Aufgrund der Umsetzung des Aktivitätsfreibetrages kommt es in den Jahren 2026 und 2027 zu einmaligen IT-Aufwendungen in Höhe von 10.000 Euro bzw. 20.000 Euro (inklusive der Kosten für die Anpassung der Formulare).

**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		-83.428	-123.473	-123.473	-123.473
Länder		-26.471	-39.177	-39.177	-39.177
Gemeinden		-15.101	-22.350	-22.350	-22.350
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>-125.000</b>	<b>-185.000</b>	<b>-185.000</b>	<b>-185.000</b>

Bezeichnung	in € Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Einführung eines Aktivitätsfreibetrags	Bund	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			83.427.500,00		123.472.700,00		123.472.700,00		123.472.700,00		123.472.700,00
					0		0		0		0
Einführung eines Aktivitätsfreibetrags	Länder	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			26.471.250,00		39.177.450,00		39.177.450,00		39.177.450,00		39.177.450,00
Einführung eines Aktivitätsfreibetrags	Gemeinden	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			15.101.250,00		22.349.850,00		22.349.850,00		22.349.850,00		22.349.850,00

Die Umsetzung führt im Betrachtungszeitraum zu finanziellen Mindereinnahmen in Höhe von rund 680 Millionen Euro. Grundlage für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen sind Daten der Sozialversicherung und Steuerdaten.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

Est (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund 66,742%, Länder: 21,177%, Länder 12,081%

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Soziales	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Soziales	Europa-2020-Sozialzielgruppe	Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) sind betroffen

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Durchführung von Veranlagungen	Gesetz (§ 41 Abs. 1 Z 2 EStG 1988)	Geänderte IVP	National	- 5.000, 00	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen für bestimmte Fälle eine Pflichtveranlagung vor.

Einbindung des Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein.

E-Government	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall (in €)	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Formular ausfüllen	17.000	-00:15	0,00	- 4250:0 0	0,00

Quelle für Fallzahl:

intern

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Für rund 20.000 Beschäftigte, die derzeit aufgrund eines gleichzeitigen Pensionsbezuges und Bezügen aus einer unselbständigen Beschäftigung eine Veranlagung der Einkommensteuer durchführen mussten, entfällt diese künftig.

Es wird angenommen, dass 85% dieser Fälle über FinanzOnline erledigt werden.

Papierverfahren	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall (in €)	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Formular ausfüllen	3.000	-00:15	0,00	-750:00	0,00

Quelle für Fallzahl:

intern

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Für rund 20.000 Beschäftigte, die derzeit aufgrund eines gleichzeitigen Pensionsbezuges und Bezügen aus einer unselbständigen Beschäftigung eine Veranlagung der Einkommensteuer durchführen mussten, entfällt diese künftig.

Es wird angenommen, dass 15% dieser Fälle mittels Papierverfahren erledigt werden.

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Berücksichtigung des Aktivitätsfreibetrags im Rahmen der Lohnverrechnung	Gesetz (§ 62 Z 12 EStG 1988)	Neue IVP	National	1.665.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Der Aktivitätsfreibetrag soll aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

E-Government	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Beschaffung von Informationen	01:00	37	0.00	0.00	37,00	33,30

Fallzahl pro Jahr: 50.000

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Der Aktivitätsfreibetrag soll in den überwiegenden Fällen (ca. 50.000 unselbständig Beschäftigte (Zuverdiener und Aufschieber)) bereits im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung abgewickelt werden. Es entsteht im Rahmen der Lohnverrechnung insbesondere ein Zusatzaufwand bei der Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der steuerlichen Begünstigung. Es wird dabei angenommen, dass die Fälle grundsätzlich elektronisch abgearbeitet werden und der zusätzliche (einmalige) Zeitaufwand pro Person bei einer Stunde liegt.

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.0.27.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 07.07.2026 08:59:03

WFA Version: 1.0

OID: 6095

A2|B2|C0|D0|G0|I0|J2|M2